

Durchführungsbestimmungen der PAF zur Habilitationsordnung der FSU

am 16.04.1998 vom Fakultätsrat bestätigt

am 16.12.2004 vom Fakultätsrat ergänzt

§ 1. Wissenschaftlicher Vortrag mit Kolloquium

Der öffentliche wissenschaftliche Vortrag dauert 45 Minuten. Ihm schließt sich eine wissenschaftliche Diskussion an.

§ 2. Öffentliche Lehrprobe

- (1) Gemeinsam mit der Habilitationsschrift reicht der Kandidat 3 Themenvorschläge für die öffentliche Lehrprobe ein. Die Themen dürfen sich weder untereinander noch mit dem Thema der Habilitationsschrift überschneiden. Zwei der Themen sollen so formuliert werden, dass die Lehrprobe in laufenden Kursvorlesungen der Fakultät durchgeführt werden kann.
- (2) Die Auswahl des Themas für die öffentliche Lehrprobe trifft die Habilitationskommission. Entscheidet sich die Habilitationskommission für ein Thema aus einer Kursvorlesung, so sollte die öffentliche Lehrprobe möglichst tatsächlich in einer Kursvorlesung gehalten werden.

§ 2. Gutachten zur didaktischen Qualität der Lehrveranstaltungen

- (1) Wird eine Habilitation angestrebt, bemüht sich der Kandidat schon vor dem Einreichen der Habilitationsschrift um eine Lehrveranstaltung (Vorlesung oder Seminar). Gleichzeitig bittet er den Dekan gemäß §6 Abs. 3 der Habilitationsordnung um die Festlegung von zwei Hochschullehrern als Gutachter für die didaktische Qualität der Lehrveranstaltung.
- (2) Die Stellungnahmen der beiden Gutachter zur didaktischen Qualität der Lehrveranstaltung werden gemäß § 17 der Habilitationsordnung in die Entscheidung über die Lehrbefähigung einbezogen.

§ 3. Vorstellung des Habilitanden vor der Fakultät

- (1) In der Regel sollte sich der Kandidat etwa ein Jahr vor dem Einreichen der Habilitationsschrift mit einem öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag in der Fakultät vorstellen.
- (2) Dazu reicht der Habilitand einen Themenvorschlag an den Dekan ein. Das Dekanat legt einen Termin für den Vorstellungsvortrag (möglichst im Rahmen des Physikalischen Kolloquiums) fest und übernimmt die Einladung.

§ 4. Umfang der Habilitationsschrift

- (1) Der Umfang der Habilitationsschrift ist auf 150 Seiten begrenzt.
- (2) Ausnahmen von dieser Festlegung bedürfen der Genehmigung des Dekans.
- (3) Davon ausgenommen sind kumulative Habilitationsschriften.